

Teil III: Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Übungsklausur

(Lösung Seite 278)

Inhalt

Gesetzliche Erbfolge mit Auswirkung des ehelichen Güterstands – Erwerb von Todes wegen – begünstigungsfähiges Betriebsvermögen nach §§ 13a, 13b ErbStG – übriges Vermögen mit Wertermittlung für Zwecke der ErbSt – Behandlung der Erbauseinandersetzung – Berechnung der ErbSt – Steuervergünstigung nach § 27 ErbStG aufgrund mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens – Gegenüberstellung des begünstigungsfähigen Betriebsvermögens nach §§ 13a, 13b ErbStG Grundmodell zum Optionsmodell – Berechnung der Schenkungsteuer – Ermittlung des begünstigungsfähigen Betriebsvermögens unter Berücksichtigung des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrags nach § 13a Abs. 2 ErbStG – Steuerberechnung unter Anwendung des Härteausgleichs nach § 19 Abs. 3a ErbStG – Nachversteuerung bei vorzeitiger steuerschädlicher Verwendung des begünstigten Vermögens nach §§ 13a, 13b ErbStG – Berechnung der nachzufordernden Schenkungsteuer

Sachverhalt 1

Petra Ebert (P) und Siegfried Ebert (S) waren seit dem Jahr 2004 kinderlos verheiratet und wohnten in Leonberg. Sie lebten im Güterstand der **Gütertrennung**. Der einzige noch lebende Verwandte der P ist ihr Vater Willibald Renz (W), wohnhaft in Herrenberg.

Am 15.07.2013 verunglückte P bei einem Verkehrsunfall tödlich. Ein Testament hatte sie **nicht** errichtet. Ihr Nachlass bestand aus folgenden Vermögenswerten:

1. Einzelunternehmen (Vertrieb und Vermietung von Industriestaubsaugern)

Der Gewerbebetrieb wird von P in gemieteten Räumen ausgeübt. Zum Besteuerungszeitpunkt hatte sie 5 Arbeitnehmer beschäftigt.

Nach einer methodisch nicht zu beanstandenden Unternehmensbewertung beträgt der gemeine Wert i. S. von § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG für das Unternehmen der P 3.420.000 €. Dieser Wert liegt **über** dem Mindestwert nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG. Eine Wertermittlung im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) kommt nicht zur Anwendung.

Im Betriebsvermögen von P ist **kein** steuerschädliches Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b Abs. 2 ErbStG enthalten.

Eine Erklärung nach § 13a Abs. 8 ErbStG wurde durch die Erwerber nicht abgegeben.

2. Sonstige Nachlasswirtschaftsgüter

2.1 Erbbaurecht

Im Nachlass enthalten ist ein Erbbaurecht, das P von ihrem Vater am 01.12.2011 durch Schenkung erworben hatte. P hatte auf der Grundlage des damaligen Grundbesitzwertes von 230.500 € und unter Berücksichtigung der Kosten für die Rechtsänderung Schenkungsteuer i. H. von 43.650 € bezahlt. Das FA führte nunmehr für Zwecke der Erbschaftsteuer eine Bedarfsbewertung nach § 157 BewG i. V. m. § 193 BewG durch und stellte hierbei einen Grundbesitzwert von 219.000 € fest.

2.2 Lebensversicherung

P hatte zu Lebzeiten eine Risikolebensversicherung über 360.000 € abgeschlossen, die nunmehr mit ihrem Tod fällig geworden ist. Als Bezugsberechtigten hatte P im Versicherungsvertrag ihren Ehemann S benannt. Die Versicherungssumme von 360.000 € ist dem Bankkonto des S am 30.08.2013 gutgeschrieben worden.

2.3 Private Bankguthaben

Die Bankguthaben der P inkl. der angefallenen Zinsen beliefen sich am Todestag auf insgesamt 3.245.600 €.

3. Schulden

P hatte einen langfristigen Kredit zur Finanzierung privater Verpflichtungen aus einem früheren Scheidungsverfahren zu banküblichen Konditionen aufgenommen. Das Darlehen valutierte am Todestag mit 1.214.940 €.

4. Erbauseinandersetzung

S und W einigen sich im Rahmen der Erbauseinandersetzung einvernehmlich, dass S mit Ausnahme des Erbbaurechts alle Vermögenswerte erhalten soll. W erhält das Erbbaurecht und darüber hinaus einen Wertausgleich in Geld (aus dem vererbten Bankguthaben) ausbezahlt, mit dem der Unterschied zwischen dem Wert des Erbteils des W zum Erbbaurecht abgegolten werden soll.

Aufgabe

1. Nehmen Sie zivilrechtliche Stellung, wer Erbe geworden ist und welche Erbquote jeweils auf die Erben entfällt.
2. Treffen Sie Ausführungen zu:
 - persönliche und sachliche Steuerpflicht der am Erbfall beteiligten Personen
 - Entstehung der Erbschaftsteuer
 - Steuerklassen und persönliche Freibeträge
 - steuerpflichtiger Erwerb
3. Welche Bedeutung hat im vorliegenden Fall die Erbauseinandersetzung für die Berechnung der Erbschaftsteuer der Erwerber?
4. Bewerten Sie die einzelnen Nachlasswerte und treffen Sie die erforderlichen Feststellungen.
5. Berechnen Sie die Erbschaftsteuer für die Erwerber.

In den Lösungshinweisen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anzugeben.

Bearbeitungshinweis

Bezüglich des Erwerbs von S ist die in § 27 ErbStG getroffene Regelung zu beachten.

Sachverhalt 2

Horst Fein, 67 Jahre alt (nachfolgend H. F.), ist Inhaber eines Einzelhandelsgeschäfts mit Haushalts-, Glas- und Porzellanwaren mit Sitz in A-Stadt. Die Ehe blieb kinderlos. H. F. hatte sich aus Altersgründen dazu entschlossen, seinen Gewerbebetrieb mit Wirkung **ab 01.07.2013** auf seine Nichte Elsbeth Kienzle (Tochter der Schwester von H. F.) zu übertragen. Das Unternehmen wird durch die Beschenkte fortgeführt.

Zum Besteuerungszeitpunkt **01.07.2013** hatte das Unternehmen **12** Arbeitnehmer beschäftigt.

Nach einer methodisch nicht zu beanstandenden Unternehmensbewertung beträgt der **gemeine Wert** des übergegangenen Einzelhandelsgeschäfts nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG = 4.300.000 €. Dieser Wert liegt **über** dem Mindestwert nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG. Eine Wertermittlung im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) scheidet aus.

Im Betriebsvermögen ist **kein** steuerschädliches Verwaltungsvermögen i. S. des § 13b Abs. 2 ErbStG enthalten.

Aufgabe

1. Stellen Sie vorab **stichwortartig** die im Erbschaftsteuergesetz enthaltenen Begünstigungsregelungen für das durch Schenkung übergegangene Einzelhandelsgeschäft dar. Es sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Verschonungsregelung nach dem **Grundmodell** und **Optionsmodell** darzustellen und deren Folgen aufzuzeigen.
2. Unter Anwendung der **Grundverschonung** ist die durch Elsbeth Kienzle zu entrichtende Schenkungsteuer zu berechnen. Bei der Steuerberechnung ist die Tarifbegrenzungsregelung nach § 19a ErbStG **nicht** anzuwenden. Bei den Lösungshinweisen sind auch Aussagen zu treffen zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Hinweis auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der ergangenen Verwaltungsanweisungen.

Zusatzfrage

Welche Rechtsfolgen ergeben sich, wenn Elsbeth Kienzle das Einzelhandelsgeschäft mit Wirkung zum 15.07.2014 aufgeben würde?